

Statuten der Gewerkschaft

garanto

Sektion Zürich



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Name, Umfang / Sitz, Zweck & Haftbarkeit	3
II. Mitgliedschaft, Gliederung & Beiträge	4
III. Organisation der garaNto-Sektion Zürich	4
IV. Pflichten & Rechte der Sektionsmitglieder	13
V. Kassawesen	14
VI. Allgemeine Bestimmungen	17
VII. Statutenrevision	19
VIII. Auflösung der garaNto-Sektion Zürich	20
IX. Inkrafttreten der Statuten	21

I. Name, Umfang / Sitz, Zweck & Haftbarkeit

Art. 1
Name Unter dem Namen ‚garanto, Sektion Zürich‘ besteht ein organisierter Verein (nachstehend Gewerkschaft genannt) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Die in den nachstehenden Statuten angewandte männliche Form gilt ebenso für die Weibliche.

Die Sektion Zürich ist Mitglied von ‚garanto, die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals‘.

Art. 2
Umfang Sitz Der Sektionsrayon umfasst folgende Dienststellen;

- Zollinspektorat Zürich-Flughafen
- Zollfahndung Zürich
- Grenzschutzposten Zürich Flughafen

Der Sitz der Sektion befindet sich an folgender Adresse:
Postfach 330, 8058 Zürich-Flughafen.

Art. 3
Zweck Die Sektion bezweckt:
Wirtschaftliche und soziale Besserstellung der Mitglieder
Förderung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung
Wahrung ihrer rechtlichen Interessen

Kameradschaft und Solidarität unter den Mitgliedern sind die Basis der gewerkschaftlichen Tätigkeit.

Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4
Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten der Sektion ist nur deren Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit dem Ausscheiden aus der Sektion erlischt jegliches Anrecht am Sektionsvermögen.

II. Mitgliedschaft & Beiträge

Art. 5 Die Sektion besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern. Über Mitglieder die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Sektionsvorstand.

Art. 6 Die Mitgliedschaft und das Beitragswesen richten sich abschliessend nach Art. 5 bis Art. 17 der Zentralstatuten.
Beitragspflicht

III. Organisation der Sektion Zürich

Art. 7 Die Sektion besteht aus folgenden Organen:
Organe

- Gesamtmitgliedschaft (Urabstimmung)
- Ordentliche / Ausserordentliche Generalversammlung
- Sektionsvorstand
- Geschäftsprüfungskommission
- Vertrauensleute der Dienststellen

Art. 8 Folgende Geschäfte unterliegen einer Urabstimmung:

Urabstimmung

- Beschlüsse der Generalversammlung, sofern mindestens ein Drittel aller Sektionsmitglieder binnen 30 Tagen – vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet – ein schriftliches Gesuch auf Urabstimmung dem Sektionsvorstand eingereicht haben.
- Die Sektionsauflösung, resp. die Sektionsaufteilung

Die Sektionsmitglieder stellen ihre Stimmzettel der GPK zu, welche diese auszählen. Die GPK teilt das Resultat der Abstimmung umgehend dem Sektionsvorstand mit!

Art. 9 Zur Behandlung nachstehender Traktanden findet im 1. Quartal des Generalver-

Vereinsjahres die ordentliche Generalversammlung statt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Mutationsberichte
- Jahresbericht des Präsidenten
- Vorlage der Jahresrechnung & des Revisionsberichtes
- Genehmigung & Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge (Aktive, Pensionierte, Passive)
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl von Kommissionsmitgliedern und Kongressdelegierten
- Genehmigung allfälliger Verträge und Spezialreglemente
- Allfällige Statutenänderung
- Weitere Geschäfte und Anträge

Durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 10

Beschluss-
fähigkeit

Alle Versammlungen, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, sind beschlussfähig, sofern deren Abhaltung 4 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben wurde. Die nicht anwesenden Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen – vorbehalten bleibt Art. 7 dieser Statuten – zu unterziehen.

Art. 11

Sektions-
vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jährlich gewählt.

Der Präsident und die neuen Vorstandsmitglieder müssen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden. Eine offene Wahl ist zulässig, sofern kein Gegenantrag gestellt wird.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Pensioniertenobmann

Weitere Mitglieder (Zielgrösse 10) können gewählt werden:

- Beisitzer
- Ressortleiter Grenzwache
- Ressortleiter Personal mit zolltechnischer Ausbildung
- Ressortleiter Personal ohne zolltechnische Ausbildung
- Ressortleiter Sektion Zollfahndung

Der Sektionsvorstand sollte aus allen Berufsgruppen der Zollverwaltung zusammengesetzt sein.

Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Rechte &
Pflichten

Die Mitglieder des Vorstandes setzen sich aktiv für die Erreichung der Sektionsziele ein.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- ✓ Die Führung der Sektionsgeschäfte
- ✓ Die Vertretung der Sektion nach Aussen
- ✓ Die Handhabung der Statuten / Reglemente von GARANTO
- ✓ Die Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen
- ✓ Der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- ✓ Die jährliche Berichterstattung an den Zentralvorstand
- ✓ Orientierung des Zentralvorstandes über Vorkommnisse, welche die Gewerkschaftsinteressen betreffen
- ✓ Die Benennung von Arbeitsgruppen für Sektionsgeschäfte
- ✓ Die Bezeichnung von Vertrauensleuten bei den Dienststellen

Vorstands-
sitzungen

Je nach dem Vorliegen von Sektionsgeschäften besammelt sich der Vorstand auf Einladung des Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es sich beim Präsidenten rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

In dringenden Fällen kann der Präsident unter Zuziehung von Mitgliedern erweiterte Vorstandssitzungen einberufen. Über solche Sitzungen und deren Beschlüsse ist der nächsten Generalversammlung durch den Präsidenten speziell Bericht zu erstatten.

Art. 12

Geschäfts-
prüfungs-
kommission

Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch das Ersatzmitglied abgelöst. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

Die Kommission überprüft das Kassawesen.

Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit hat sie das Recht, in die übrige Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Ihnen steht jederzeit das Recht zu, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Die Revisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei Streitfragen zwischen Vorstand und den Mitgliedern ist die Kommission als neutrale Beraterin beizuziehen.

Bezüglich der Aufwandsentschädigung wird auf das Spesenreglement verwiesen.

Art. 13

Vertrauens-
leute

Die Vertrauensleute sind das Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern auf den verschiedenen Dienststellen.

Sie sorgen namentlich dafür, dass Mitteilungen und Zirkulare der Gewerkschaft allen Mitgliedern zur Kenntnis gelangen. Sie werben Mitglieder und wirken aufklärend zugunsten der Gewerkschaft. Sie orientieren den Vorstand über Vorkommnisse auf ihren Dienststellen, welche für die Sektion von Interesse sind.

IV. Pflichten & Rechte der Mitglieder

Art. 14

Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen finanziellen Beitrag an die Sektion zu zahlen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die GV.

Der Sektionsvorstand kann Sektionsmitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, die Sektionsbeiträge für einen definierten Zeitraum oder ganz erlassen.

Art. 15

Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen. Schriftliche Anträge sind, gut begründet, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Unterstützungsgesuche allgemeiner Art sind unter genauer, wahrheitsgetreuer Wiedergabe der Sachlage, schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher dieselben mit einer Antragsstellung an den Zentralvorstand weiterleitet.

Die Mitglieder der Sektion geniessen auch die in den Zentralstatuten vorgesehenen Rechte.

Art. 16

Pensionierte

Pensionierte Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die im aktiven Dienst stehenden. Sie sind jedoch als Sektionspräsident nicht wählbar.

Sie bezahlen reduzierte Beiträge. Über deren Höhe befindet jeweils die Generalversammlung.

V. Kassawesen

Art. 17

Kasse

Zur Bestreitung der Ausgaben besteht eine Sektionskasse. Diese wird gespeisen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Allfällige ausserordentliche Beiträge
- Zinsen der angelegten Gelder
- Eventuelle Schenkungen und Zuwendungen

Art. 18

Abrechnung
Mitglieder

Die berechtigten Sektionsmitglieder stellen jährlich – bis spätestens 15. Dezember – eine Abrechnung für ihre Auslagen.

Die beglichenen Rechnungen sind vom Präsidenten – in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten – zu überprüfen.

Art. 19

Kredit

Dem Vorstand wird zur Begleichung unvorhergesehener Auslagen ein Kredit von CHF 1'000.00 gewährt. Über derartige Ausgaben ist der nächsten Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 20

Jahres
rechnung

Die alljährlich der Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung hat den gesamten Kassenverkehr übersichtlich zu umfassen.

Aus derselben sollen alle Kassenvorgänge wie Einnahmen und Ausgaben, Vermögenszuwachs und –abnahme ersichtlich sein.

Art. 21

Entschädi-
gungen

Den Vorstandsmitgliedern wird im Sinne einer Anerkennung der geleisteten Arbeit eine jährliche Gratifikation zugesprochen. Über die Höhe der Gratifikation entscheidet die Generalversammlung.

Die Verteilung der Gratifikation wird im Spesenreglement erläutert.

Spesen

Der Vorstand erstellt für die Aufwendungen der Sektionsmitglieder (inklusive Mitgliedern von Arbeitsgruppen), welche sich im Auftrag von ‚garaNto, Sektion Zürich‘ engagieren, ein Spesenreglement. Dieses muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22

Nicht vorge-
sehene Fälle

Fälle, welche in diesen Statuten oder in den Zentralstatuten nicht geregelt wurden, werden anlässlich einer Generalversammlung behandelt.

Bei Dringlichkeit entscheidet der Vorstand ‚garaNto Sektion Zürich‘. Die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 23

Wahl der

Der Präsident ist von Amtes wegen bei allen ordentlichen und ausserordentlichen Kongressen und Präsidentenkonferenzen der Gewerkschaft

Delegierten

gewählt. Es steht ihm jedoch das Recht zu, das Mandat abzulehnen. Weitere Delegierte sind von der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand und die verschiedenen Berufsgruppen sollen dabei angemessen vertreten sein. Es sollten nur Mitglieder gewählt werden, die mit den Gewerkschaftsgeschäften vertraut sind.

Art. 24

Übergabe
Geschäfte

Die Übergabe der Sektionsgeschäfte und das Inventar an einen neu gewählten Vorstand hat am Sitz des alten Vorstandes zu erfolgen. Allfällige Reise- und Umzugskosten gehen zu Lasten der Sektionskasse.

Art. 25

Kategorien-
vereinigung

Die Bildung von so genannten Kategorienvereinigungen, die den Charakter von Berufsgruppen aufweisen, ist unstatthaft.

Den Pensionierten ist es gestattet, zur Behandlung spezieller Fragen Gruppen zu bilden. Allfällige Statuten einer solchen Vereinigung unterliegen der Genehmigung des Sektionsvorstandes.

Art. 26

Publikationen

Die Zeitung garanto ist offizielles Publikationsorgan der Sektion Zürich. Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 27

Wahlen
Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Wahlen

Um im 1. Wahlgang gewählt zu werden, zählt das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Abstimmung

Bei Abstimmungen werden zuerst die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Anträge auf Statutenänderung sind bei Stimmengleichheit abgelehnt.

VII. Statutenrevisionen

Art. 28

Revision der
Statuten

Eine Statutenrevision ist vorzunehmen:

- Wenn die Abänderung der Zentralstatuten eine Anlehnung der Sektionsstatuten an erstere bedingt.
- Wenn ein Drittel der Sektionsmitglieder eine Teil- oder Totalrevision schriftlich verlangen.
- Bei einem Versammlungsbeschluss, sofern ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste veröffentlicht wurde.

Wurde eine Revision beschlossen, sind die diesbezüglichen Wünsche und Anträge dem Vorstand oder einer ernannten Revisionskommission einzureichen. Die überarbeitete Vorlage ist der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VIII. Auflösung der Sektion Zürich

Art. 29

Auflösung
der Sektion

Das Begehren um ersatzlose Auflösung der Sektion Zürich kann in gültiger Weise nur aufgrund der Unterschriften von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Sektionsmitgliedern gestellt werden.

Die Auflösung muss durch die Urabstimmung beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Sektionsvermögen, alle Akten und das Inventar dem Zentralvorstand zu übergeben. Wird die Sektion innert fünf Jahren nach der Auflösung mit den nämlichen Zielen wieder gebildet, wird das Vermögen, sowie die Akten und das Inventar vom Zentralvorstand zurück gegeben. Nach dieser Frist fällt das Vermögen an die Zentralkasse

Das Begehren um Zusammenschluss mit einer anderen garanto-Sektion kann vom Sektionsvorstand oder von der Generalversammlung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und dass das Sektionsvermögen zweckkonform verwendet bzw. erhalten bleibt. Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen garanto-Sektion mittels Urabstimmung beschlossen worden ist.

IX. Inkrafttreten der Statuten

Art. 30

Inkrafttreten
der Statuten

Diese Sektionsstatuten wurden von der Generalversammlung der
,garaNto, Sektion Zürich' am 12. Februar 2014 genehmigt.

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand
am 01. April 2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Für den Vorstand der garaNto-Sektion Zürich:

Der Präsident:

Rafael Leu



Die Vizepräsidentin:

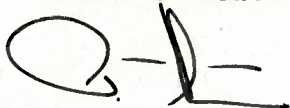
Pascale Locatelli



Für den Zentralvorstand der Gewerkschaft garaNto:

Der Zentralpräsident:

Roland Liebi



Die Zentralsekretärin:

Heidi Rebsamen

